

Peter I.
Menschensohn des Horst und der Erika,
aus dem Hause Fitzek
Petersplatz 1
zu [06889] Wittenberg
Staatsoberhaupt
keine „deutsche Staatsangehörigkeit“

Zustellungsbevollmächtigte:
RA Marcus Grüneberg
Messeallee 2
04356 Leipzig

An
Amtsgericht Wittenberg
Dessauer Straße 291
06886 Wittenberg

22 Ls 33/16 (394 Js 27999/14)

Sofortige Beschwerde

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den Beschluss des AG Wittenberg, wird hiermit Sofortige Beschwerde eingelegt.

Es wird begehrt

- **festzustellen, dass ein Prozesshinderungsgrund vorliegt, weil aufgrund der Stellung des Klageführers als Staatsoberhaupt ein Befassungsverbot/Vollstreckungsverbot besteht,**
- **das Verfahren endgültig wegen Strafvollstreckungshinderungsgründen gemäß § 206 a StPO einzustellen.**

Hilfsweise:

- die Aussetzung des Strafrestes zur Hälfte der Gesamtstrafe gemäß § 57 Abs. 2 StGB festzulegen.

Begründung:

Im Beschluss vom 21.05.2021 ist ersichtlich, dass sich Richterin Preissner nicht mit den vorgebrachten Argumenten zu den Strafvollstreckungshinderungsgründen auseinandergesetzt und damit rechtliches Gehör verweigert hat.

Jedes Gericht ist jedoch in jeder Verfahrenslage verpflichtet zu prüfen, ob Verfahrenshinderungsgründe vorliegen. Das vor allem dann, wenn sich diese – wie hier in Form von Vollstreckungshinderungsgründen – deutlich sichtbar zeigen und das Nichtbestehen der Strafvollstreckungsvoraussetzungen durch zahlreiche Urkunden, Dokumente und Gutachten bestätigt ist. Da bisher dazu rechtliches Gehör verweigert wurde oder das Vorgebrachte nicht zur Kenntnis genommen worden ist, soll es hier wiederholt werden. Die dazu gelieferten Beweismittel sind bereits in der Akte, auf die hier verwiesen wird.

Das der Staat Königreich Deutschland als solcher existent ist und Wir das Staatsoberhaupt sind, ist zudem längst eine offenkundige Tatsache. Das beweisen die bereits in das Verfahren eingebrachten Beweismittel und die zahllosen Presseartikel.

A.)

Es bestehen Strafvollstreckungshinderungsgründe.

Aufgrund höherrangiger völkerrechtlicher Vorschriften – hier das Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen – besteht umfassende Immunität, da Wir, Peter, Menschensohn des Horst und der Erika, Oberster Souverän und König von Deutschland, das Staatsoberhaupt des Staates Königreich Deutschland sind und Staatsoberhäupter grundsätzlich gemäß völkergewohnheitsrechtlicher Vorschriften umfassende Immunität genießen.

Das Gericht ist **grundsätzlich in jeder Verfahrenslage** verpflichtet, Verfahrenshindernisse, also gerichtliche Verfahrenseröffnungs- oder -weiterführungs- und/oder Vollstreckungshindernisse, zu prüfen.

Diese liegen vor.

Beweise:

- Kopie Diplomatenpass Königreich Deutschland (Anlage 1)
- Clearingbericht Polizeipräsident Berlin (Anlage 2)
- Gutachten erstellt im Auftrag des AG Dessau-Roßlau zu „Peter Fitzek“ (Anlage 3)
- Presseerklärung des Bundesgerichtshofes vom 26.03.2018 (Anlage 4)
- Kopie Pressepass, ausgestellt vom bundesdeutschen Verband der Pressejournalisten (Anlage 5)
- Kopie Flugboardkarten – Peter I., König von Deutschland (Anlage 6)

Bei Bedarf können dem Gericht gern weitere Urkunden und Beweise vorgelegt und Zeugen gehört werden, die die Existenz des Staates Königreich Deutschland als Staat gemäß Völkerrecht und Unsere Stellung, Staatsoberhaupt des Staates Königreiches Deutschland, als auch Unsere Identität als Menschensohn belegen, aus der sich die Immunitäten ableiten.

Es wird dann um richterlichen Hinweis gebeten.

Wir hatten bei all den gerichtlichen Vorgängen immer und explizit **nicht auf Unsere von der gerichtlichen Immunität unabhängig zu betrachtende Vollstreckungsimmunität verzichtet.**

Wir ersuchen hiermit durch gerichtlichen Beschluss um die endgültige Einstellung des Verfahrens wegen dieser Vollstreckungshinderungsgründe.

Damit sind auch die Bewährungszeit und eventuelle Auflagen dazu aufzuheben, was hiermit begehrt wird.

B.)

Außerdem wird auch auf das hilfsweise gestellten Begehrt mit keinem Wort eingegangen. Eine Auseinandersetzung mit dieser Frage ist nicht zu erkennen, so dass auch hier rechtliches Gehör verweigert wurde.

Gleichwohl liegen jedoch auch die Voraussetzungen, um die Aussetzung des Strafrestes zur Hälfte der Gesamtstrafe gemäß § 57 Abs. 2 StGB festzulegen, bereits vor. Das Vorliegen der Voraussetzungen wird auch im Schreiben der Richterin Preissner bestätigt.

Mit freundlichen Grüßen

Peter I.
Menschensohn
Oberster Souverän
Königreich Deutschland